

Die gesetzgeberische Auseinandersetzung mit Bienen

„Wem gehört der Bienenschwarm?“

Beitrag von Josef Bergt und Lucas Ospelt

Die Schwarmzeit im Frühjahr wird oft und gerne genutzt, um eigene Völkerverluste des Vorjahres oder während der Überwinterung zu kompensieren. In den letzten Jahren wurde vereinzelt berichtet, dass Imker Bienenschwärme weit abseits des eigenen Bienenstandes eingefangen haben und in ihren Völkerbestand eingliederten. Laut Angaben eines Imkers soll ein Bienenschwarm direkt neben seinem Bienenhaus durch eine ihm nicht bekannte Person eingefangen worden sein. Dass solche Praktiken zu Unmut führen, ist kaum verwunderlich.

Darf ein entfloherer Bienenschwarm auf fremden Grund verfolgt werden? Gebührt etwa Entschädigung, wenn sich ein fremder Bienenschwarm mit dem eigenen vereint oder ein fremder Bienenschwarm bis zum Auffinden des Eigentümers versorgt wird? Was ist zu tun, wenn ein fremder Bienenschwarm gefunden wird? Dieser Beitrag widmet sich dem rechtlichen Schicksal von Bienenschwärmen, die dem unmittelbaren Einfluss des Imkers entzogen sind, der sie bislang sein Eigentum nannte.

Tiere sind juristisch gesehen keine Sachen. Soweit für diese jedoch keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften. Für die Bienen gilt sohin das Sachenrecht, in welchem sie übrigens als einzige Tiergattung explizit genannt werden.

Bereits die Institutionen aus dem Corpus Iuris Civilis des römischen Rechts aus dem Jahre 533 beinhalten bienenrechtliche Vorschriften, was deren gesellschaftliche und auch juristische Relevanz dar-



Abb. 1 Josef Bergt, RA Dr. LL.M.,
Rechtsanwaltskanzlei Bergt



Abb. 2 Lucas Ospelt, Mag.,
Jurist beim Amt für Volkswirtschaft

legt. Dort lautet es übersetzt wie folgt: „Der Bienenschwarm, der aus deinem Stock auszieht, wird solange als dein Eigentum angesehen, wie er in deinem Blickfeld bleibt und nicht schwer zu verfolgen ist. Andernfalls wird er Eigentum dessen, der ihn sich als nächster aneignet.“

In Liechtenstein und der Schweiz wurden die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen für Tiere im Jahre 2003 festgehalten, in Art 20a des liechtensteinischen Sachenrechts (SR) bzw. in Art 641a des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). In Österreich wurde bereits 1988 der § 285a des dortigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (öABGB) mit selbigem Inhalt eingeführt.

Umso beachtlicher ist, dass § 384 öABGB bereits seit dem Jahre 1811 Bienen explizit erwähnt und ein sogenanntes Bienenschwarm-Folgerecht vorsieht. Aufgrund der Rezeption des österreichischen Rechts fand diese Bestimmung auch Eingang in den liechtensteinischen Rechtsbestand und wurde erst 1923 durch Einführung des eigenständigen Sachenrechts ersetzt. Im liechtensteinischen Sachenrecht werden Bienen gleich in drei Artikeln explizit erwähnt, welchen wir uns gleich vertieft widmen werden (Art 114, 193 und 442 SR). In der herrschenden Lehre und Rechtsprechung gelten

Bienenschwärme dabei als domestizierte Nutztiere.

Art 114 SR (gleichlautend Art 700 ZGB) konstatiert ein Verfolgungsrecht, sofern Bienenschwärme durch Naturereignisse oder zufällig auf fremden Boden geraten. Der jeweilige Grundeigentümer hat dabei dem Berechtigten (an den Bienen) deren Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten. Anders als in Österreich (§ 384 öABGB) besteht hierbei jedoch keine zweitägige Verfolgungsfrist und anschliessende 42-tägige Ausbleibensfrist (quasi Wartefrist in welcher der Schwarm zurückkehrt), nach welcher die Bienen dem Aneignungsrecht entweder des Jagdberechtigten oder des Liegenschaftseigentümers unterliegen bzw als herrenlos behandelt werden.

Bei dem in Art 114 SR festgehaltenen Verfolgungsrecht handelt es sich um eine gesetzlich vorgesehene temporäre Eigentumsbeschränkung. Der jeweilige Grundeigentümer kann für etwaigen entstandenen Schaden durch Ausübung dieses zu duldenen Verfolgungsrechtes (verschuldensunabhängig) entsprechend Ersatz verlangen und hat hierfür an dem Bienenschwarm (bzw anderen Sachen) ein verhältnismässiges Zurückbehaltungsrecht bis dieser Schaden ersetzt wurde (Kausalhaftung). In





Abb. 3 Bienenschwarm - Quelle: ©Günter Vogt

gen.

Hieraus ist letztlich auch abzuleiten, dass Bienenschwärme nicht dadurch herrenlos werden, dass sie auf fremden Boden gelangen, was nochmals explizit in Art 442 Abs 4 SR (gleichlautend mit Art 719 Abs 3 ZGB) festgehalten wird. Relevant ist dies insbesondere für den Fall, dass ein Bienenschwarm in einen unbevölkerten Bienenstock einfliegt.

In jedem Fall werden Bienenschwärme idR dadurch, dass sie auf fremden Boden gelangen, nicht herrenlos (Art 442 Abs 4 SR). Diese werden erst herrenlos, insofern sie „wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren“ (Art 442 Abs 3 SR bzw der gleichlautende Art 719 Abs 2 ZGB für die Schweiz).

Wer sich also einen fremden Bienenschwarm aneignet, läuft sogar Gefahr, sich wegen Diebstahls verantworten zu müssen. Um diesem Verdacht in jedem Fall zu entgehen, empfiehlt sich ein kollegiales (und auch gemäss Art 189a SR gesetzlich verpflichtendes) Verhalten zu üben und den Eigentümer vom Fund zu benachrichtigen bzw. der Landespolizei anzuzeigen. In der Praxis wird auch gerne die Gemeinde benachrichtigt. Daraufhin wird idR der zuständige Obmann der örtlichen Imkervereinigung informiert, der den Eigentümer zu eruieren versucht. Wenn der Eigentümer nicht bekannt ist, wird der Schwarm durch den Obmann eingefangen, innerhalb der Ortsgruppe oder an Neumiker anderer Ortsgruppen verteilt.

diesem Sinne muss auch das Aufsuchen und Wegschaffen des Bienenschwarms möglichst schonend und minimalinvasiv erfolgen, ist aber jedenfalls auch ohne Vorabgenehmigung des jeweiligen Liegenschaftseigentümers zu gestatten. Wird dieses Verfolgungsrecht nicht gewährt, so haftet der Liegenschaftseigentümer dem Eigentümer des Bienenschwarms (bzw anderer Sachen) nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften der §§ 1293 ff liABGB. Wird ein fremder Bienenschwarm bis zur Rückgabe an den bisherigen Eigentümer versorgt, kann unter Umständen Aufwandsersatz nach den allgemeinen Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1035 ff li-/öABGB; Art. 419 ff ZGB) beansprucht werden.

Eine Ausnahme von dem Ausgeführten in Bezug auf Bienenschwärme ist in Art 193 SR (gleichlautend Art 725 ZGB) geregelt. Gemäss Absatz 2 dieser Bestim-

mung fällt ein Bienenschwarm, welcher in einen fremden bevölkerten Bienenstock einfliegt, ohne Entschädigungspflicht dem Eigentümer dieses Stockes zu.

Ein Verfolgungsrecht entfällt in diesem Fall, da die Bienenschwärme faktisch kaum zu trennen sind. Zu beachten ist jedoch, dass bei einer solchen Vereinigung von Bienenschwärmen die unterschiedlichen Eigentümer Miteigentum am vereinigten Bienenstock erlangen. Die Anteile am derart neu vereinigten Bienenschwarm bemessen sich nach dem Ausmass der jeweilig vereinigten Bienenschwärme. Juristisch gesehen geht das Eigentum am ausgeflogenen Bienenschwarm von Gesetzes wegen unter und wird wieder originär durch Vereinigung im neu bevölkerten Bienenstock (gemäss den jeweiligen Miteigentumsanteilen) erworben. Es kann hierbei eine gütliche Auseinandersetzung zwischen den Miteigentümern erfol-

¹ Dr. Josef Bergt. LL.M. ist Rechtsanwalt in Liechtenstein. www.bergt.law, jb@bergt.law. Mag. Lucas Ospelt ist Jurist beim Amt für Volkswirtschaft.

² Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler: *Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Text und Übersetzung*, 3. Auflage, 2007, S. 50 (Inst. 2.1.14).

³ Vgl Opilio, *Arbeitskommentar zum Liechtensteinischen Sachenrecht*, Art 114, Rz 002.

⁴ *Illedits in Schwimann/Neumayr (Hrsg.)*, ABGB, § 384 Rz 1.

⁵ Opilio, *Arbeitskommentar zum Liechtensteinischen Sachenrecht*, Art 114, Rz 002.

⁶ Opilio, *Arbeitskommentar zum Liechtensteinischen Sachenrecht*, Art 193, Rz 005.

⁷ Opilio, *Arbeitskommentar zum Liechtensteinischen Sachenrecht*, Art 442, Rz 008.

